

Staatsziel Sport

Positionspapier des Deutschen Olympischen Sportbundes

1. Ausgangslage

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland definiert eine Reihe von Staatszielen, die dem Staat die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben vorgeben, ohne allerdings subjektive Rechte Einzelner zu begründen. Staatsziele verpflichten zwar nicht zu bestimmten Entscheidungen, sie sind aber geeignet, die in ihnen zum Ausdruck kommenden Werte und Belange in das Bewusstsein der staatlichen Organe und der Bevölkerung zu rücken. Deswegen sind sie so wichtig.

Normiert als Staatsziele sind z.B. das Sozialstaatsprinzip, die Gleichstellung von Frau und Mann und die Verwirklichung eines vereinten Europa. Zuletzt hat der Verfassungsgeber in dem neuen Artikel 20 a den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und - in einer Ergänzung im Jahre 2002 - der Tiere als Staatsziel ins Grundgesetz aufgenommen. Bislang fehlt allerdings eine explizite Benennung des Sports als Staatsziel im Grundgesetz. Dem gegenüber ist der Sport mittlerweile in 15 von 16 Landesverfassungen als Staatsziel normiert. Es ist an der Zeit, dass dies endlich auch im Grundgesetz geschieht.

2. Ziel:

Das Staatsziel Sport sollte gemeinsam mit dem Staatsziel Kultur in einen neuen Absatz 2 von Artikel 20 a GG aufgenommen werden. Die Formulierung könnte lauten:

„Der Staat schützt und fördert die Kultur und den Sport.“

3. Gründe

3.1 Größte Bürgerbewegung Deutschlands

Die Verdienste des Sports liegen vor allem in seinen zahlreichen Beiträgen für das Gemeinwohl, in seiner Gemeinsinn stiftenden Wirkung. Sportvereine tragen zum sozialen Zusammenhalt der pluralistischen Gesellschaft bei. Das Netzwerk des Sports schafft zahlreiche Grundlagen für die Entwicklung unserer Zivilgesellschaft. Fast 30% der deutschen Bevölkerung sind Mitglied in einem Sportverein. Mit seinen 27 Millionen Mitgliedschaften in 90.000 Vereinen ist der Deutsche Olympische Sportbund die größte Bürgerbewegung des Landes. Konkret heißt dies auch: 4,5 Millionen Menschen engagieren sich ehrenamtlich für den Sport. Sie leisten jährlich mehrere hundert Millionen Stunden ehrenamtliche Arbeit in Sportvereinen und Verbänden, was einen Beitrag von einigen Milliarden Euro an sozialer Wertschöpfung pro Jahr bedeutet.

3.2 Integration

Der Sport stellt sich den Herausforderungen einer sich immer schneller verändernden Gesellschaft und bietet Lösungen für die anstehenden Zukunftsprobleme: Seit dem Jahr 1989 führt der deutsche Sport das Programm „Integration durch Sport“ durch und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Einbindung von Migranten und Migrantinnen. Diese Initiativen sollen ausgebaut und um folgende Projekte ergänzt werden: „Migrantinnen im Sportverein“, „Soziale Stadt“ sowie „Sport-Jugend-Agiert!“.

Die gesellschaftlichen Ziele des Sports, seine Leistungsfähigkeit und seine sympathiefördernden Eigenschaften können gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, wie die Fußball-WM in unserem Land, die Weltmeisterschaften der Reiter und im Hockey in diesem Jahr und die Olympischen Spiele in Turin beeindruckend zeigen.

3.3 Wertevermittlung

Für drei Viertel aller Kinder und Jugendlichen bieten Sportvereine Möglichkeiten der sozialen Integration und sind damit neben dem Elternhaus und der Schule eine wichtige Sozialisationsinstanz. Der Sport bietet vor allem jungen Menschen die Gelegenheit, ihre Grenzen auszuloten. Damit verbunden ist auch das Lernen, mit Misserfolgen umzugehen, seine Gegner zu respektieren, sich an Spielregeln zu halten, als Teamplayer zu agieren. Sportvereine sind „Schulen der Demokratie“, da sie viele Beteiligungsmöglichkeiten - gerade für Jugendliche - bieten. Sie vermitteln in großem Umfang die Werte unserer Gesellschaft.

3.4 Chancengleichheit durch Sport

Noch nie waren so viele Mädchen und Frauen in den Sportvereinen wie heute. Mit über 10 Millionen Frauen und Mädchen ist der DOSB bundesweit der größte Mädchen- und Frauenverband. Sport bietet Frauen in allen Altersstufen, mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und religiösen Orientierungen, aus allen sozialen Schichten und mit unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten die Chance, sich gesund und fit zu erhalten. Sport eröffnet darüber hinaus die Möglichkeiten, Grenzen der Geschlechterrollen und kulturelle Barrieren zu überwinden und Vertrauen in die eigene Leistungs- und Durchsetzungsfähigkeit zu entwickeln und Selbstbewusstsein zu stärken. Insoweit leistet Sport auch einen wichtigen Beitrag, gesellschaftliche Integration und Partizipation zu fördern.

3.5 Repräsentanz und Identifikation

Der Sport ist gelebtes Bekenntnis zu Leistung und Eigenverantwortung. Der Spitzensport hat Vorbildwirkung hinsichtlich des Leistungsgedankens und vermittelt einen positiven Elitebegriff. Erfolgreiche Athleten und Athletinnen begeistern, motivieren und tragen durch ihre Repräsentanzfunktion zu einem positiven Bild von Deutschland bei. Als ein Beispiel sei hier die Fußball-WM 2006 genannt. Der Sport bietet Identifikation der Bürger mit ihrem Land und seinen Symbolen – das ist Patriotismus ohne Nationalismus.

3.6 Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports

Der organisierte Vereinssport ist - obwohl er ein Non-Profit-System darstellt - ein wichtiger Wirtschaftsfaktor geworden. Die sportbezogene Leistung hat einen Anteil von 1,4 Prozent des gesamten Bruttoinlandsprodukts. Der sportbezogene Verbrauch einschließlich des Eigenverbrauchs der Sportvereine beläuft sich auf über 20 Mrd. Euro. Die Sportbranche hat mit einem Umsatz von über 15 Mrd. Euro die heimische Textilindustrie in ihrer Bedeutung überholt. Der Sport beschert unserer Gesellschaft etwa 700.000 Arbeitsplätze.

3.7 Übernahme öffentlicher Aufgaben

Sport ist längst nicht mehr nur freiwillige Freizeitbeschäftigung. In weiten Bereichen ist Sport öffentliche Aufgabe: Integration, Gesundheits- und Gewaltprävention sind dafür Beispiele. Sportvereine sind mit ihrem Leistungsspektrum längst in Aufgabenbereiche hineingewachsen, die früher solche der öffentlichen Hand waren. Dies zeigt, dass der Sport nach seinem eigenen, aber auch nach dem Selbstverständnis des Staates ein Stück „Daseinsvorsorge“ in autonomer Regie leistet.

3.8 Die Bedeutung des Sports für die Gesundheit

Angesichts der demographischen Entwicklung und Zunahme chronischer Erkrankungen stehen immer stärker Maßnahmen gesundheitsbewusster regelmäßiger Bewegung, wie sie insbesondere über die Sportvereine angeboten werden, im Mittelpunkt. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sparen körperlich aktive Personen 500 Euro pro Jahr an Kosten für das Gesundheitssystem. Gutach-

ten der Medizinischen Hochschule Hannover belegen, dass bis zu 40 % der Kosten im Gesundheitssystem verhaltensbedingt entstehen. Bewegungsmangel ist neben falscher Ernährung und Genussmittelmissbrauch einer der wichtigsten Faktoren. Volkswirtschaftler sprechen von bis zu 30 Mrd. Euro, die in Deutschland über Bewegungsprogramme eingespart werden. Sportvereine leisten mit ihren Programmen zur gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Volksgesundheit und zur Entlastung des Sozialstaates.

3.9 Abbildung der Lebenswirklichkeit

Der Sport hat durch seine herausgehobene Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft die Qualität eines Grundwertes unserer Verfassung erlangt. Durchaus vergleichbar mit dem Staatsziel zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird der Sport seine Integrationskraft als Einheit stiftendes Element in unserer Gesellschaft heute wie auch in Zukunft immer wieder eindrucksvoll beweisen können. Als nicht mehr weg zu denkender Bestandteil der Lebens- und Verfassungswirklichkeit bedarf auch der Sport deswegen einer Verankerung in der normativen Verfassung.

3.10 Verfassungspolitische Gründe

Die Aufnahme des Sports als Staatsziel in das Grundgesetz führt zu einer Symmetrie zwischen Ist-Zustand und Verfassung. Damit wird das Gebot der Verfassungsredlichkeit eingelöst. „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Sportstaat...erfolgreicher Spitzensport ist Staatserfahrung, ist Staatspflege...Staat und Spitzensport weisen originelle

Symbiosen auf. Es gehört zu den interessanten verfassungsrechtlichen Asymmetrien, dass allen diesen eindrucksvollen staatlichen Leistungen... nicht ein verfassungsrechtlicher Anspruch entspricht.“, Prof. Dr. Udo Steiner, Richter am Bundesverfassungsgericht.

3.11 Regelungslücken

Die hervorgehobene Bedeutung des Sports für die Zukunft unserer Gesellschaft findet bisher in unserer Verfassung keine ausdrückliche Verankerung. Demgegenüber haben inzwischen 15 von 16 Landesverfassungen Staatszielbestimmungen aufgenommen, die den Schutz, die Pflege und die Förderung des Sports vorschreiben. Diese Vorschriften gelten jedoch für die Länder, der Bund kann sich nicht darauf berufen. Dieser ist jedoch in weiten Teilen für Spitzensport und Außendarstellung bei internationalen Veranstaltungen zuständig. Dadurch entsteht eine Regelungslücke.

Der Sport wird in Artikel III - 282 des neu konzipierten Verfassungsentwurfes der Europäischen Union erwähnt. Danach trägt die Union unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, seiner auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen und seiner sozialen und pädagogischen Funktion zur Förderung der europäischen Aspekte des Sports bei. Dieser Auftrag richtet sich jedoch an die Organe der Union, die Organe des Bundes können sich darauf ebenfalls nicht berufen.

Die Schließung der Regelungslücke im Grundgesetz berührt dabei nicht die Zuständigkeit der Länder oder ihr Verhältnis zum Bund.

3.12 Anpassung an das Europäische Gemeinschaftsrecht

Hinzu kommt, dass die europäische und die nationale Verfassungsentwicklung in einem wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Dieses vollzieht sich nicht nur einseitig im Verhältnis der Mitgliedsstaaten zur Union, sondern strahlt vielmehr auch in umgekehrte Richtung zurück. Die europäische Ebene formuliert Leitvorstellungen für die Mitgliedsstaaten. Das deutsche Grundgesetz normiert in Artikel 23 einen Integrationsauftrag „zur Verwirklichung eines vereinten Europas“. Aus diesem Integrationsauftrag erwächst ein Gesetzgebungsauftrag. Dieser verpflichtet den Grundgesetzgeber zur Anpassung an das Europäische Gemeinschaftsrecht. Der Verfassungsvertrag ist zwar noch nicht in Kraft. Er entfaltet aber schon heute eine Vorfeldwirkung.

Frankfurt, im Oktober 2006